

Kleine Anfrage

des Abg. Gerhard Kleinböck SPD

Bedeutung der Inklusionsförderung in den Lehramtsstudiengängen sowie den Studiengängen der Sozialen Arbeit

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Inklusionsförderung im Sinne eines breiten Verständnisses der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den verschiedenen Lehramtsstudiengängen sowie den Studiengängen der Sozialen Arbeit bei?
2. In welchem Umfang sind Themen der Inklusionsförderung Bestandteil der Studienverlaufspläne in den verschiedenen Lehramtsstudiengängen sowie den Studiengängen der Sozialen Arbeit an den Universitäten und Hochschulen in Baden-Württemberg?
3. Inwieweit hält die Landesregierung den Umfang der Inklusionsförderung in der Lehramtsausbildung und der Sozialen Arbeit für hinreichend im Blick auf das Ziel inklusiver Schulen und der Umsetzung der UN-BRK (aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Lehramtsstudiengängen)?
4. Welchen Beitrag leisten die Hochschulen, um ein inklusives Schulsystem aufzubauen, in dem Inklusion als fundamentales Menschenrecht aller Lernenden (auf der Basis von Nicht-Diskriminierung, Nicht-Segregation und Chancengleichheit) Wirklichkeit wird?
5. Inwieweit wird ggf. der Bedarf gesehen, Themen der Inklusionsförderung in den Lehramtsstudiengängen einen größeren Raum einzuräumen (aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Lehramtsstudiengängen)?
6. Inwieweit wird an den Hochschulen multiprofessioneller Austausch und Arbeiten der verschiedenen Disziplinen (Aspekte Sozialer Arbeit im Lehramtsstudium einerseits und schulische Aspekte in den Studiengängen der Sozialen Arbeit andererseits) berücksichtigt bzw. im Zusammenhang der Inklusionsförderung gefördert?
7. Mit welchen Maßnahmen bringt sie die Inklusionsförderung derzeit in den Hochschulen (Lehrerbildung und Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte) weiter voran und welche Maßnahmen sind dafür für die Zukunft geplant?
8. Plant die Landesregierung Maßnahmen, Themen der Inklusionsförderung in den Lehramtsstudiengängen einen größeren Raum einzuräumen und falls ja, welche?

07.08.2018

Kleinböck SPD
Begründung

Seit dem Schuljahr 2015/16 können Eltern entscheiden, ob ihr Kind mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinbildenden bzw. beruflichen Schule oder einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) unterrichtet werden soll. Die Abschaffung der Sonderschulpflicht war ein entscheidender Schritt zur Umsetzung der UN-BRK und ein Meilenstein auf dem Weg zu einem gerechteren Bildungssystem und einer inklusiven Gesellschaft in Baden-Württemberg. Inzwischen ist deutlich, dass Schulen die Inklusion mit viel Engagement umsetzen. Hierzu bedarf es jedoch auch einer hinreichenden Berücksichtigung der Inklusionsförderung in der Lehramtsausbildung sowie in den Studiengängen der Sozialen Arbeit.